

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund (§ 29 Abs. 2 StVO)



LANDKREIS GÜNZBURG

Landratsamt Günzburg  
- Auto und Verkehr -  
An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg

Antrag kann vorab per E-Mail oder Fax übersandt  
werden; Vorlage des Originals ist aber erforderlich!

Telefon: 08221/95-121 oder 123  
Fax: 08221/95-280  
E-Mail: schwertransporte@landkreis-guenzburg.de

Art der Veranstaltung			
Veranstalter - Vorname		Name	
Straße		Hausnummer	PLZ
		Ort	
Verantwortlich vertreten durch - Vorname		Name	
Telefonisch erreichbar			
Datum		Uhrzeit von	
		bis	
Start/Aufstellung		Ziel/Auflösung	
Ort/Strecke/Verlauf			

**Wichtig**  
Dem Antrag sind folgende beigefügt:

- Hafungserklärung (Seite 2)
- Versicherungsnachweis (Mindestversicherungssumme siehe Seite 4)
- Versicherungserklärung
- Vereinbarung Straßenbaulast bei Veranstaltungen
- Strecken-/Lage-/Verkehrszeichenpläne

Sonstige Hinweise ( z.B. Anzahl Teilnehmer, KFZ mit Personenbeförderung, Pferdegespanne, Lautsprecher)

### Haftungserklärung:

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Bund, die Länder, die Landkreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.

Der Veranstalter hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die -auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen, Wegen sowie an Grundstücken entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Ort	Datum	Unterschrift des Veranstalters

### Stellungnahme der Gemeinde

- als Straßenbaubehörde/Baulastträger (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 47 BayStrWG)
- als örtliche Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk)

<input type="checkbox"/> Die Angaben im Antrag wurden geprüft	<input type="checkbox"/> ergänzt
---------------------------------------------------------------	----------------------------------

### Stellungnahme als Straßenbaubehörde

- Der Benutzung genannter Gemeindestraßen wird zugestimmt.
- Vorbehaltlich der Freistellungserklärung des Veranstalters kann von der verkehrssicheren Benutzbarkeit ausgegangen werden.
- Folgende Auflagen und Bedingungen werden vorgeschlagen:

## Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde:

- Da nur Ortsstraßen benutzt werden und die notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen sich ausschließlich auf Orts- oder sonstigen Straßen (Art. 46, 53 BayStrWG) beziehen und sich nicht auf höherrangige Straßen auswirken, erlässt die Gemeinde im Benehmen mit der Polizei die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO i.V.m. Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk (Sperrung, Umleitung und sonstige Maßnahmen).  
Die verkehrsrechtliche Anordnung wird nachgereicht.
- Da überörtliche Straßen benutzt werden bzw. eine Nahtstellenregelung (Umleitung des Verkehrs von Ortsstraßen über höherrangige Straßen) vorliegt, ist das Landratsamt für die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO i.V.m. Art. 3 ZustGVerk zuständig.
- Falls die Polizei/Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr für notwendig hält, beauftragt die Gemeinde die Feuerwehr mit der Verkehrsregelung.
- Die Gemeinde hält eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr für notwendig.
- Hiermit verpflichtet sich die Gemeinde, die für die vorstehend beantragte Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu entfernen (§ 45 Abs. 5 StVO i.V.m. Art. 47 BayStrWG)
- Vorschlag für verkehrsregelnde Maßnahmen (Anordnung Landratsamt):

Ort	Datum	Unterschrift des Bürgermeisters
-----	-------	---------------------------------

### **Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung**

(muss spätestens 1 Woche **vor** Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden)

Es gelten folgende Mindestversicherungssummen:

#### **bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und gemischten Veranstaltungen \*:**

(Festumzug, Bildersuchfahrt mit Pkw etc.)

€ 500.000,00 für Personenschäden (für die einzelne Person jedenfalls € 150.000,00)

€ 100.000,00 für Sachschäden

€ 20.000,00 für Vermögensschäden

\* bei motorsportlichen Veranstaltungen ist Zusatzversicherung notwendig! - ggf. erfragen

#### **bei Radsportveranstaltungen:**

z.B. Volksradfahren, Radrennen (als vereinigte Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig)

€ 250.000,00 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 100.000,00)

€ 50.000,00 für Sachschäden

€ 5.000,00 für Vermögensschäden

#### **bei Veranstaltungen mit Motorrädern und/oder Karts \*:**

€ 250.000,00 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 150.000,00)

€ 50.000,00 für Sachschäden

€ 5.000,00 für Vermögensschäden

\* bei motorsportlichen Veranstaltungen ist Zusatzversicherung notwendig! - ggf. erfragen

#### **bei sonstigen Veranstaltungen:**

z.B. Volkslauf u.ä

€ 25.000,00 bis 250.000,00 je nach Größe der Veranstaltung (als Rahmendeckungssumme)

**(Hinweis:** Bei Rennen ist eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer erforderlich)